



Impulsvortrag HILFSMITTEL

WAS SIND HILFSMITTEL?

Hilfsmittel sind **sächliche, materielle und technische Produkte**, die Menschen mit Erkrankungen oder Behinderungen **im Alltag** helfen.

Hilfsmittel

- beugen einer drohenden Behinderung vor
- gleichen Behinderungen aus
- sichern den Erfolg einer Heilbehandlung
- lindern Beschwerden und Schmerzen
- tragen zur Verbesserung von Gesundheit, Selbständigkeit und Mobilität bei
- mindern (Pflege)Abhängigkeit
- tragen zu mehr Selbstbestimmung bei

DER BEGRIFF DES HILFSMITTELS

- ! Der Begriff des Hilfsmittels ist **vielschichtig und im Gesetz nicht eindeutig definiert**.
 - Die Abgrenzung (Hilfsmittel/kein Hilfsmittel) kann deshalb manchmal schwierig sein.
- Hilfsmittel sind **bewegliche** Gegenstände, die **unabhängig vom jeweiligen (Wohn)Umfeld** eingesetzt werden können. Bei einem Wohnungswechsel können Hilfsmittel normalerweise mitgenommen werden.
- In der Regel werden Hilfsmittel von **den Anwendern selbständig genutzt, getragen oder mitgeführt**.
- Eine selbstbestimmte Nutzung liegt auch dann vor, wenn die hilfsbedürftige Person **ihren Willen nicht äußern kann** (z.B. bei demenziell erkrankten Menschen).

HILFSMITTELKATEGORIEN

- Hörhilfen (z.B. Hörgeräte, Blitzlampen für die Hausklingel, Baby-Rufanlage für eine hörgeschädigte Mutter)
- Sehhilfen (z.B. Kontaktlinsen, Brillen, Lupen)
- Orthopädische Hilfsmittel (Rollatoren, (Elektro-) Rollstühle, Gehhilfen, Liegedreiräder, Speedy-Tandems)
- Körperersatzstücke (Bandagen, Prothesen, Stützapparate (Orthesen), Kompressionsstrümpfe, orthopädische Schuhe in Maßanfertigung)
- „andere“ Hilfsmittel (z.B. Therapiehunde, Blindenführhunde, Reha-Kinderwagen)
- barrierefreie und behindertengerechte Ausstattung eines PCs
- spezielle Software, die zum Beispiel das Bedienen des PCs erleichtert
- digitale Gesundheitsanwendungen (Gesundheits-, Reha-Apps), die bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten unterstützen und zu einer selbstbestimmten gesundheitsfördernden Lebensführung verhelfen
- Leistungen und Gegenstände, die notwendig sind, um die Teilhabe an Bildung zu ermöglichen (z.B. Hilfen für Teilnahme am Fernunterricht, Kommunikationshilfen für nicht sprechende Schulkinder, barrierefreie Lernmittel)
- ...

KEINE HILFSMITTEL SIND

- Gegenstände, die einen **geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen** haben (z.B. Wärmflaschen)
- persönliche Dienstleistungen, Heilmittel (z.B. Heilbehandlungen wie Psychotherapie, Physiotherapie)
- nicht von einer/m Arzt*in verordnete Verbandsmaterialien (z.B. Verbandstoffe, Verbandsmittel, Wund-, Heftpflaster, Kompressen, Mullbinden)
- Behindertengerechte **Umbau- und Einbaumaßnahmen von Immobilien** (z.B. Auffahrrampe, Einbauküche, Umgestaltung einer Hauseinfahrt)
- allgemeine Gebrauchsgegenstände, die von einer großen Zahl von Personen verwendet werden und **nicht vorwiegend für Kranke und Behinderte gedacht sind** (z.B. Pflegemittel für Kontaktlinsen, kosmetische Pflegeprodukte und Salben, Luftreinigungsgeräte, Fernsehsessel mit integrierter Aufstehhilfe, beheizter Fernsehsessel, Heizdecken, Standardtelefone, Standartschuhe)
- **allgemeine Gebrauchsgegenstände** bei denen der **Preis gering** ist (z.B. Alkoholtupfer zur Desinfizierung der Haut nach der Insulinspritze)
- Gegenstände, deren Vorteile sich auf einen **besseren Komfort, eine bessere Optik** beschränken und **keine Teilhabeziele** erfüllen (z.B. Fingerendgliedprothese)

KEINE HILFSMITTEL SIND AUCH

- **Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**, die von der **Pflegekasse** übernommen werden, wenn **ein Pflegegrad vorliegt**. Sie werden vorrangig durch **eine Betreuungsperson (Pflegekraft)** und **in der Regel nur einmalig** benutzt, z.B.:
 - nicht sterile Einmalhandschuhe
 - saugende Einweg-/ Mehrweg-Bettschutzeinlagen
 - Mundschutz
 - Hände- und Flächendesinfektionsmittel
- technische Pflegehilfsmittel (z.B. Pflegebett, mobiler Patientenlifter, Pflegerollstuhl)
- Die zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind **nicht** mit den **zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln** (z.B. Absaugkatheter, Filter für Atemtherapiegeräte) zu verwechseln.
- **!** Es wird z.B. darüber **gestritten**, wann suprapubische Katheter, Ernährungssonden, Ports zur Medikamentenzufuhr, Damenperücken nach einem totalen Haarausfall Hilfsmittel sind. Sollte ein Hilfsmittel nicht eindeutig zuzuordnen sein, regeln dies die Kostenträger untereinander.

WIE KANN MAN SICH ÜBER HILFSMITTEL INFORMIEREN?

- Informationen aus dem **Internet** abrufen wie z.B.

www.rehadat-hilfsmittel.de

www.nullbarriere.de

www.sightcity.net

<https://www.rehadat-gkv.de>

www.rehab-karlsruhe.de

- Informationen **vor Ort**, beim **Fachhandel**, beim **Hersteller/Lieferanten** (z.B. im Sanitätshaus) erfragen.
- Sich bei den **Pflegestützpunkten, Seniorenberatungsstellen, REHA-Servicestellen** informieren.
- Sich bei den **Selbsthilfegruppen** erkundigen, die das gleiche Problem haben und gemeinsam dagegen etwas unternehmen möchten wie z.B.

www.nakos.de

www.bag-selbsthilfe.de

DAS HILFSMITTELVERZEICHNIS

Eine umfassende Auflistung von Hilfsmitteln



Hersteller Positionennummer Produkt

Aktuelle Auswahl: → Produktgruppe (24 Beinprothesen) → Anwendungsort

GKV-Hilfsmittelverzeichnis

Produktgruppen	Anwendungsort
21 Messgeräte zur Körperzustände / -funktionen	01 Vor- und Mittelfuß
22 Mobilitätshilfen	03 Fuß
23 Orthesen / Schienen	04 Knie
24 Beinprothesen	
25 Sehhilfen	
26 Sitzhilfen	
27 Sprechhilfen	
28 Stehhilfen	
29 Stomaartikel	

→

- Dieser Katalog hat jedoch keine bindende Wirkung. Das bedeutet, dass auch Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis enthalten sind, beantragt werden können.
- Umgekehrt ist **nicht jedes** hier aufgeführte Produkt in **jedem Einzelfall automatisch** ein Hilfsmittel.
- **!** Was ein Hilfsmittel ist, bestimmt nicht nur ein Hilfsmittelverzeichnis bzw. eine spezielle Liste, sondern auch immer die persönlichen Umstände im Einzelfall.

www.rehadat-gkv.de



rehadat-gkv.de/index.html?pgnr=24&aonr=4

Aktuelle Auswahl: → Produktgruppe (24 Beinprothesen) → Anwendungsort (04 Knie) → Untergruppe

GKV-Hilfsmittelverzeichnis

Produktgruppen

24	Beinprothesen	i
25	Sehhilfen	i
26	Sitzhilfen	i
27	Sprechhilfen	i
28	Stehhilfen	i
29	Stomaartikel	i
30	NN	i
31	Schuhe	i
32	Therapeutische Bewegungsgeräte	i
33	Toilettenhilfen	i
34	Haarersatz	i

Anwendungsort

04	Knie
05	Hüfte
71	Unterschenkel

Untergruppen

01	Knieexartikulationsprothesen in Modularbauweise - Interimsprothesen	i
02	Knieexartikulationsprothesen in Modularbauweise - Definitivprothesen	i

17 Produkte anzeigen →

MÖGLICHE KOSTENTRÄGER

- **GKV (ggf. private Krankenversicherung)**

Ziele: medizinische Rehabilitation, die Gesundheit und Organfunktion möglichst weitgehend wiederherzustellen und den Behandlungserfolg zu sichern, um ein selbständiges Leben zu führen

- **Die Träger der Eingliederungshilfe haben ebenfalls nachrangig Hilfsmittel (Leistungen zur Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Soziale Teilhabe) zu erbringen.**

(Welche Einrichtungen zu Trägern der Eingliederungshilfe werden, bestimmen die jeweiligen Bundesländer. Es können z.B. Gemeinden, Kommunen, örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe, Landkreise, kreisfreie Städte, Wohlfahrtsverbände sein.)

Ziele: Über die Ziele der GKV hinausgehende berufliche und soziale Rehabilitation

- **Gesetzliche und private Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Agentur für Arbeit, Jobcenter ...**

ANTRAG AUF HILFSMITTEL

! Gemäß §14 SGBI ist **die zuständige Behörde zu einer umfassenden Beratung verpflichtet.**

Der Antrag auf Hilfsmittel **muss** folgende Angaben enthalten:

- **WER?**
 - Name der Person, Geburtsdatum, Adresse, Angaben zur Art der Behinderung, Krankheit(en), evtl. Pflegegrad etc.
 - Sämtliche Ansprechpartner*innen (Bevollmächtigte, Ärzte, Angehörige, Pflegepersonen)
- **WAS?**
 - welches Hilfsmittel wofür benötigt und welche Hilfe vom Kostenträger erwartet wird
 - eine ärztliche Verordnung des Hilfsmittels (ähnlich einem Rezept) mit Angabe der Diagnose(n), der Indikation (en) und der Hilfsmittelpositionsnummer
 - (soweit möglich) Kostenvoranschlag des Leistungserbringers
- **WARUM?**
 - klare, konkrete und genaue Darstellung der Notwendigkeit des beantragten Hilfsmittels
 - Schilderung der Umstände des Einzelfalls (hier lieber ein Satz zu viel als ein Satz zu wenig), z.B.
 - Angaben über die bisherige Versorgungssituation
 - (soweit möglich) vorliegende (Pflege) Gutachten; Bescheide, Stellungnahmen **(in Kopien!)**
 - (soweit möglich) Übersicht der Krankenhausaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen usw.

WAS SIND NEBENLEISTUNGEN?

Bei bestimmten Hilfsmitteln können **Zusatzkosten** entstehen, die **auch übernommen werden**:

- für eine **notwendige Anpassung** des Hilfsmittels
- für eine **Änderung** (z.B. bei Wachstum des Kindes, bei veränderten Therapieparametern)
- für eine **Montageleistung** (z.B. am Rollstuhl wird eine Kommunikationshilfe angebracht und eine Selbstmontage ist nicht zulässig)
- für eine **Anweisung, Training oder Schulung** im Umgang mit dem Hilfsmittel (z.B. bei Blinden-, Hör-, Kommunikationshilfen)
- für laufende Kosten, **Betriebskosten** (z.B. Ladestrom, Energiekosten für elektrisch betriebene Hilfsmittel wie z.B. CPAP-Geräte, Sauerstoffkonzentratoren, Batterien für Insulinpumpen) aber **keine Entsorgungskosten**
- für ein **Zubehör** (z.B. spezielle Schalter, Masken bei CPAP-Geräten)
- für eine **Instandsetzung, Reparatur**
- für eine **Ersatzbeschaffung** (sofern eine Instandsetzung unmöglich oder unwirtschaftlich ist);
keine automatische Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Mindestgebrauchszeit
- für eine **Instandhaltung** (regelmäßige Wartung und Kontrolle gemäß Herstellerangaben)

FINANZIERUNG VON HILFSMITTELN

! WIRTSCHAFTLICHKEITSGEBOT: AUSREICHEND, ZWECKMÄßIG, WIRTSCHAFTLICH, NOTWENDIG

- **Notwendigkeit:** (die Leistungen sollen nur im **notwendigen Umfang** beansprucht werden)
Das bedeutet: eine Begrenzung nach oben (nicht zu viel).
- **ausreichende Versorgung**
Das bedeutet: eine Begrenzung nach untern (nicht zu wenig).
- **punktgenaue Versorgung**
Es gilt der Hilfsmittelgrundsatz: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“.
- **Zweckmäßigkeit im Einzelfall**
Das bedeutet: Das Hilfsmittel ist geeignet, das Versorgungsziel möglichst effizient zu erreichen.
- **Wirtschaftlichkeit**
Das bedeutet: Unter gleichwertigen und gleichartigen Hilfsmitteln ist das jeweils kostengünstigste auszuwählen.

WER ÜBERNIMMT DIE KOSTEN FÜR HILFSMITTEL?

- Die Entscheidung der GKV über einen Antrag auf Hilfsmittel muss **zügig, spätestens jedoch drei Wochen nach Antragseingang** erfolgen. Eine gutachtliche Prüfung **verlängert** diese Frist auf fünf Wochen.
- Das Hilfsmittel wird entweder von der **GKV selbst gekauft oder leihweise zur Verfügung gestellt, oder die Kosten für das Hilfsmittel werden übernommen**. Hochwertige technische Produkte wie z.B. Rollstühle, Beatmungsgeräte, Kommunikationshilfen werden oft **leihweise** zur Verfügung gestellt. Am Ende des Nutzungszeitraums gehen leihweise abgegebene Hilfsmittel zurück in den Gerätepool der Krankenkasse. **Es besteht kein Anspruch auf eine Versorgung mit neuen Geräten**.
- **Mehrkosten durch bessere Versorgung** (z.B. aufwändigere Ausführung) werden nicht übernommen.
- Grundsätzlich hat **jede (r) Versicherte (r)**, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu **jedem verordneten** Hilfsmittel eine Zuzahlung zu leisten; **Kinder und Jugendliche sind von der Zuzahlung grundsätzlich befreit**.

WAS TUN, WENN ANTRAG ABGELEHNT WIRD?



WIDERSPRUCH

Gegen eine ungünstige bzw. ablehnende Entscheidung kann **Widerspruch** eingelegt werden.

Inhalte des Widerspruchs (immer schriftlich !):

- Name und Anschrift der Verfasserin/des Verfassers
- Datum des Widerspruchs
- Datum, Akten- bzw. Geschäftszeichen des ablehnenden Bescheids
- Eindeutiger Betreff: Widerspruch
- Widerspruchsbegründung (eigene Argumentation für einen Leistungsanspruch)
- Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers oder ihrer/seiner Bevollmächtigten
- **!** Sollte auch der Widerspruch abgelehnt werden, hat man **innerhalb eines Monats** die Möglichkeit, vor dem **zuständigen Sozialgericht** Klage einzureichen. Dort kann man die Klage auch „zu Protokoll“ geben, wenn man sich selbst nicht zutraut, eine Klageschrift zu formulieren.
- **!** Da beim Sozialgericht der sogenannte „Amtsermittlungsgrundsatz“ gilt (der Richter des Sozialgerichts klärt den Sachverhalt von sich aus auf), **benötigt man in der ersten Instanz keine anwaltliche Vertretung, so dass auch keine Kosten entstehen.**



Bild: Internet, Adobe Stock